

I Allgemeines

- Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:

- das Auftragschreiben und die gültigen Leistungsverzeichnisse des Auftraggebers, wie z. B. die Technischen Lieferbedingungen, Güterichtlinien, Pflichtenhefte, besonderen Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Güteprüfung, Musterstücke, soweit sie Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt waren oder von den Vertragsparteien einvernehmlich zu Vertragsbestandteilen erklärt werden,

- diese „Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen“ sowie die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden,

- die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB, Fassung 2016), die Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), die „Besonderen Vertragsbedingungen“ (BVB) , die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ (ZVB) und die in den Verdingungsunterlagen genannten DIN-Vorschriften sind in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung maßgebend. Der Anbieter verpflichtet sich, dass die bei ihm bestellten Erzeugnisse den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger, den Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Stellt sich heraus, dass die Erzeugnisse nicht den vorstehend angeführten Vorschriften und anerkannten Regeln entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Mängel nachträglich unentgeltlich zu beseitigen, fehlende Schutzvorrichtungen anzubringen oder ungenügende Schutzvorrichtungen in den vorgeschriebenen Zustand zu bringen.

-Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

-Vermerke auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. sowie auch mündliche Abreden, nach denen dem Auftrag die Bedingungen des Auftragnehmers zu Grunde liegen, gelten nur, wenn sie der Auftraggeber schriftlich bestätigt hat.

- Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Zusätze und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

- Es gilt deutsches Recht.

- Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.

- Gerichtsstand ist Dresden.

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.

II Art und Umfang der Leistung

- Art und Umfang der Leistung des Auftragnehmers werden durch die in Nr. I aufgeführten Vertragsbestandteile geregelt.

- Teillieferungen sind nur dann zugelassen, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.

- Zur Leistung des Auftragnehmers gehören auch die erforderlichen technischen Unterlagen wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.

- Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Ausführungsunterlagen (§ 3 Nr. 1 VOB/B) sind auf Verlangen zurückzugeben.

- Sofern dies vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsgegenstände, ihre Verpackung, die Rechnungen u.s.w. mit der Auftragsnummer und sonstigen Bezeichnungen nach Vorgaben des Auftraggebers zu versehen.

III Erfüllungsort und Empfänger

Erfüllungsort und Empfänger werden bei Vertragsabschluss festgelegt. Ist dies nicht erfolgt, gilt als Empfänger die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden und als Erfüllungsort das Dienstgebäude des Museums.

IV Frist für Lieferungen und Leistungen

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahmeerklärung bei dem Auftraggeber zu erbringen.

V Verpackung

- Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.

- Die Verpackung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist vorzuziehen.

- Die Kosten der Verpackung einschließlich der Mieten für Bahnbehälter oder ähnliche Behältnisse trägt der Auftragnehmer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.

Trägt der Auftraggeber die Kosten der Verpackung, so geht das Eigentum an den Packmitteln auf ihn über.

VI Transport, Transportkosten, Transportgefahr

- Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung auf eigene Gefahr frei Verwendungsstelle zu erbringen.

- Die Versandart bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

- Es sind die wirtschaftlichsten Beförderungsarten und -wege zu wählen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten. Nebenkosten irgendwelcher Art, z. B. Versicherungsgebühren, Nachnahmeprovision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld, Gebühr für eine Bescheinigung über entstandene Transportkosten sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

VII Lieferscheine

- Im Lieferschein ist die Auftragsnummer des jeweiligen Artikels anzugeben.

- Wird an den Auftraggeber geliefert, hat ihm der Auftragnehmer über jede Lieferung einen Lieferschein zu übersenden. Den Empfang von Lieferungen hat sich der Auftragnehmer auf zwei Lieferscheinen bescheinigen zu lassen.

- Wird nicht an den Auftraggeber, sondern an einen von ihm bestimmten Empfänger geliefert, hat der Auftragnehmer, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist,

- an den Empfänger einen Lieferschein und

- an den Auftraggeber eine Ausfertigung des Lieferscheins zu senden. In diesem Fall hat der Auftragnehmer

vom Empfänger eine Ausfertigung des Lieferscheins zurückzufordern, auf dem der Empfang der gelieferten

Gegenstände quittiert ist, und diese zusammen mit der Rechnung beim Auftraggeber einzureichen.

VIII Güteprüfung

- Im Rahmen der Qualitätssicherung muss der Auftragnehmer die Leistungen auf vertragsgemäße Beschaffenheit prüfen.

- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich durch eigenes Personal oder andere Beauftragte von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen während der laufenden Produktion und einem ggf.

vorhandenen Qualitätssicherungssystem zu unterrichten, in die Ausführungs- und Prüfungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

- Der Auftraggeber hat das Recht, zu liefernde Waren nach Fertigung oder Leistungen nach Abschluss beim Auftragnehmer oder am Erfüllungsort einer Prüfung im Hinblick auf vertragsgemäße Herstellung und Beschaffenheit zu unterziehen.

- Der Auftragnehmer trägt die Kosten der für die Güteprüfung notwendigen chemischen und technischen Untersuchungen.

Im Übrigen hat der Auftragnehmer abgelehnte Stücke, die bereits ausgeliefert wurden, unverzüglich zurückzunehmen und durch vertragsgemäße Gegenstände zu ersetzen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, mangelhafte Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden, es sei denn, dass von einer Vertragspartei ein Be-weissicherungsverfahren eingeleitet worden ist.

Der Auftraggeber hat das Recht, ein Qualitätsprüfzertifikat nach DIN 55350-T18-4.2.1 zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat sich die Güteprüfung bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung ist dem Angebot beizufügen. Ein Qualitätsprüfzertifikat ist zusammen mit dem Angebot zu übersenden.

IX. Gewährleistungsfrist

- Es gilt die vom Auftraggeber in den Ausschreibungsunterlagen geforderte Gewährleistungsfrist.

Ist keine Gewährleistungsfrist durch den Auftraggeber vorgegeben, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware vom Empfänger abgenommen ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem gleichen Tag.

- Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch Zeiten gehemmt, in denen ein gelieferter Gegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufes beginnt mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tage der Übergabe des instandgesetzten Gegenstandes oder Ersatzteiles an den Auftraggeber.

- Dieselbe Frist gilt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen. Gewährleistungsansprüche werden durch vorbehaltlos gütegeprüfte und empfangene Lieferungen und Leistungen nicht aufgehoben.

- Für den Zeitraum einer Nachbesserung innerhalb der Gewährleistungspflicht ist für das entsprechende Gerät ein gleichwertiges Ersatzgerät durch den Auftragnehmer zu stellen, wenn dies vom Auftraggeber gefordert wird.

Der Auftragnehmer garantiert die Bereitstellung von Ersatzteilen bis mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung. Geringfügige Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

- Rechte Dritter

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für alle Nachteile aufzukommen, die hinsichtlich der von ihm auszuführenden Leistung infolge der Verletzung gewerblicher Schutzrechte für den Auftraggeber entstehen; dies gilt auch bei Lieferungen ins Ausland. Diese Verpflichtung entfällt nicht deshalb, weil zur Ausführung der Leistung Zeichnungen, Normblätter oder andere Fertigungsunterlagen vom Auftraggeber beigelegt worden sind.

X. Einreichen und Zahlung der Rechnung

- Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die zweite Ausfertigung ist als solche zu kennzeichnen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden nur dann gesondert beglichen, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung beizufügen. Unvollständige Rechnungen und solche ohne die erforderlichen Anlagen werden nicht beglichen.

- Wenn nichts anderes vereinbart ist, begleicht der Auftraggeber die Rechnung spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tage des Rechnungseingangs bzw. dem Tage der Abnahme, wenn dieser Tag später liegt.

- Als Tag der Zahlung - auch im Zusammenhang mit Skontoabzügen - gilt die Überweisung des Auftraggebers an das Geldinstitut.

- Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt mit dem Tag, nachdem die Rechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen beim Auftraggeber eingegangen ist (Posteingangsstempel). Die Skontofrist beträgt mindestens 10 Tage. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnung Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel bzw. nach dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung beim Auftraggeber.

- Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz der für den Auftraggeber zuständigen Hausbank.

- Eine Vereinbarung des Auftragnehmers mit einem Dritten über die Abtretung einer Forderung gegen den Auftraggeber bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Sie gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Eingang der Abtretungsanzeige des Auftragnehmers widerspricht.

- Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen sowie Transportkostenrechnungen, denen die Belege nicht beigelegt sind, werden von dem Auftraggeber unbearbeitet zurückgesandt.

- Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

XI. Gewähren von Vorteilen

- Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die für den Auftraggeber mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehende Personen, wozu insbesondere Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zählen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder mit seinem Wissen und Willen für ihn tätig sind.

- Unter Vorteil im Sinne des Abs. 1 ist der Vorteilsbegriff des § 331 StGB zu verstehen. Nicht zu den Vorteilen gehört die Zuwendung der Geschäftswerbung dienender Gegenstände, die ohne erheblichen Wert sind oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggebern den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes entsprechen.

- Tritt der Auftraggeber nach diesen Bestimmungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die bisherigen Lieferungen zurückzugeben. Den Wert nicht zurückgegebener Lieferungen hat er dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertragspreises zu vergüten. Für zurückgegebene Lieferungen hat der Auftragnehmer den etwa dafür bereits gezahlten Betrag des Auftraggebers zurück zu erstatten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch die fristlose Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrage entsteht. Andere Ansprüche als die Vergütung nicht zurückgegebener Lieferungen stehen dem Auftragnehmer auf Grund des Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu.

- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Verbot einer Vorteilsgewährung im Sinne des Abs. 1 hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des fünfzigfachen Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder Vorteile zu leisten. Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Geschenke oder Vorteile außerhalb der Zeit vom Tag der Angebotsaufforderung bis ein Jahr nach Rechnungseingang angeboten, versprochen oder gewährt werden. Die Vertragsstrafe ist nur dann verwirkt, wenn die Zuwendungen nicht im Zusammenhang mit einem Beschaffungsvorhaben stehen. Die §§ 339 bis 342 BGB finden keine Anwendung. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Vertragsstrafe nach Maßgabe bestehender Vorschriften herabsetzen.

-

XII. Preisabsprachen

- Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen getroffen, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt mit den sich aus Ziff. XI ergebenden Folgen der Vertragsstrafenberechnung. Der Auftragnehmer kann von weiteren öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

XIII. Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber

- Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet wird oder wenn der Auftragnehmer durch Abtreten der Forderung erhaltene Geldmittel nicht zur Auftragserfüllung verwendet werden.

- Der Auftraggeber kann auch dann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder ohne Fristsetzung zurücktreten, wenn

- der Auftragnehmer eine besondere, ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen verletzt, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, oder

- für die Serienfertigung hergestellte Muster verworfen werden und der Auftragnehmer eine Frist, die ihm der Auftraggeber unter Androhung der Lösung des Vertrages setzt, verstreichen lässt, ohne vertragsgemäße Muster vorzulegen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn das erste Muster mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit darauf schließen lässt, dass auch neue Muster nicht den vertraglichen Bedingungen entsprechen werden.

- Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn sich herausstellt, dass eine vom Auftragnehmer abgegebene Erklärung über die Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung unrichtig war oder später unrichtig wird.

- Der Auftraggeber kann frist- und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet ab Poststempel des Auftragschreibens – an den Auftraggeber zurücksendet.

XIV. Für alle Schäden, die durch die gelieferte Ware verursacht wurden, haftet der Auftragnehmer.

XV. Gerät ein Auftragnehmer in Konkurs oder tritt er in ein Vergleichsverfahren ein, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.